



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2014 - 2019

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2014/2085(DEC)

13.1.2015

ÄNDERUNGSANTRÄGE

1 – 2

Entwurf einer Stellungnahme
Sylvie Guillaume
(PE541.384v01-00)

Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2013, Einzelplan IX – Europäischer Datenschutzbeauftragter
(2014/2085(DEC))

AM\1038312DE.doc

PE541.402v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

AM_Com_NonLegOpinion

Änderungsantrag 1
Lorenzo Fontana

Entwurf einer Stellungnahme
Ziffer 5

Entwurf einer Stellungnahme

5. vertritt grundsätzlich die Auffassung, dass der Europäische Datenschutzbeauftragte seinen Schwerpunkt stärker auf den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung legen sollte, und zwar in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Leistungsfähigkeit, die er bei der Verwendung der ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben zugewiesenen Mittel an den Tag legt.

Geänderter Text

5. vertritt grundsätzlich die Auffassung, dass der Europäische Datenschutzbeauftragte seinen Schwerpunkt stärker auf den Grundsatz **und die künftige Planung** der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung legen sollte, und zwar in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Leistungsfähigkeit, die er bei der Verwendung der ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben zugewiesenen Mittel an den Tag legt **und künftig an den Tag legen wird**.

Or. it

Änderungsantrag 2
Tomáš Zdechovský

Entwurf einer Stellungnahme
Ziffer 5

Entwurf einer Stellungnahme

5. vertritt grundsätzlich die Auffassung, dass der Europäische Datenschutzbeauftragte seinen Schwerpunkt stärker auf den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung legen sollte, und zwar in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Leistungsfähigkeit, die er bei der Verwendung der ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben zugewiesenen Mittel an den Tag legt.

Geänderter Text

5. vertritt grundsätzlich die Auffassung, dass der Europäische Datenschutzbeauftragte seinen Schwerpunkt stärker auf den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung **mit Blick auf den Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit** legen sollte, und zwar in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Leistungsfähigkeit, die er bei der Verwendung der ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben zugewiesenen Mittel an den Tag legt.

Or. en

